



Polizei und Menschenrechte

31. Mai 2023

Dauer: 120 Minuten

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die **Anzahl der Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) total **vier** Seiten und **drei** Aufgaben mit insgesamt **zehn** Teilaufgaben.
- Sie sind in der **Reihenfolge** der Bearbeitung der Aufgaben **frei**.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die Angabe der **massgebenden Rechtsnormen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen («Telegrammstil») werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 ca. 25 % des Punktetotals

Aufgabe 2 ca. 50 % des Punktetotals

Aufgabe 3 ca. 25 % des Punktetotals

Abweichungen von jeweils bis zu 10 % bleiben vorbehalten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (ca. 25 %)

Beantworten Sie jeweils in wenigen Sätzen die folgenden Kurzfragen.

- a) Der Kanton X möchte künftig alle Polizeiangehörigen mit einem Destabilisierungsgerät (Distanz-Elektroimpulsgerät, «Taser») ausstatten. Welche Vorteile bringt dies für die Polizeiarbeit und welche Punkte gilt es aus grund- und menschenrechtlicher Sicht dabei zu beachten?
- b) Welche Regelung sieht die Polizeigesetzgebung des Kantons Zürich hinsichtlich der Identifikation von Polizeiangehörigen der zürcherischen Polizeikorps vor?
 - i. Warum ist die Identifizierbarkeit von Polizeibeamt:innen aus grund- und menschenrechtlicher Sicht wichtig?
 - ii. In welchen Situationen und aus welchen Gründen ist eine differenzierte Handhabung der Identifikation denkbar?
- c) Auf der Webseite des neuen Polizei- und Justizzentrums des Kantons Zürich findet sich folgende Beschreibung:

«Das Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ) ist ein modernes Kompetenzzentrum zur Kriminalitätsbekämpfung. Hier arbeiten Abteilungen der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und des Justizvollzugs sowie das Forensische Institut, die Zürcher Polizeischule und Teile des Zwangsmassnahmengerichts.»

Welche Vor- / Nachteile hat der Umstand (insbesondere aus grund- und menschenrechtlicher Sicht), dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft unter dem gleichen Dach zusammenarbeiten?
- d) Im polizeilichen Alltag werden gewisse Abläufe in internen Dienstweisungen weitaus spezifischer als in den gesetzlichen Grundlagen geregelt. Was spricht für / gegen eine Regelung polizeilicher Massnahmen in nicht öffentlich zugänglichen Dienstweisungen, wie beispielsweise die Vorschrift, dass Personen bei Eintritt in den Polizeigewahrsam routinemässig zu durchsuchen sind?
- e) Um Sexualstraftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu erkennen, gibt sich der Polizeiangehörige B in einem einschlägigen Chatforum als 14-jähriges Mädchen «Marina» aus. Der 50-jährige Chat-User A sendet «Marina» nach einer kurzen Unterhaltung unaufgefordert ein Nacktbild zu. Darf B weiterhin gestützt auf das PolG-ZH ermitteln?

Aufgabe 2 (ca. 50 %)

A und B sind Mitglieder der rechtsextremen Szene der Schweiz. Sie planen, auf dem Marktplatz der Stadt W an einem Samstagnachmittag ein Musikfestival durchzuführen. Dazu reichen sie beim Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei W ein Gesuch um Bewilligung des Festivals mit 500 erwarteten Besucher:innen ein. Im Rahmen der polizeilichen Vorabklärungen stellt sich heraus, dass auch ein Auftritt der Schweizer Rechtsrock-Band «Amok» geplant ist, deren Mitglieder in der Vergangenheit bereits auf der Grundlage der Rassismus-Strafnorm rechtskräftig verurteilt wurden.

Gehen Sie für die Beantwortung aller Fragen von Aufgabe 2 davon aus, dass die Stadt W über die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie der Kanton Zürich verfügt.

a) Wird das Büro für Veranstaltungen das Gesuch bewilligen? (10 %)

Das Büro für Veranstaltungen will den Anlass unter dem Vorbehalt bewilligen, dass den Veranstalter:innen bei einem allfälligen Polizeieinsatz infolge Gewalttätigkeiten eine Pauschale von CHF 15'000 verrechnet wird.

b) Die Vorsteherin des Büros ist unsicher, ob diese Einschränkung zulässig ist und ersucht Sie um eine rechtliche Einschätzung. Wie beurteilen Sie die Rechtmässigkeit der automatischen Kostenauflegung (insbesondere aus grund- und menschenrechtlicher Sicht)? (5 %)

Gehen Sie nachfolgend davon aus, dass das Büro für Veranstaltungen die Bewilligung für das Festival verweigert hat.

Trotz fehlender Bewilligung versammeln sich an besagtem Samstagnachmittag auf dem öffentlichen Platz in der Stadt W rund 300 Besucher:innen, um gemeinsam zu feiern. Die Veranstaltung verläuft anfänglich friedlich und zieht das Interesse von immer mehr Passant:innen auf sich. Als schliesslich X, Anhänger des rechtsextremen Netzwerks «Blood & Honour» in seiner Rede zum «Rassenkrieg» und «Partisanenkampf» aufruft, werden einige der Passant:innen stutzig. Schnell verbreitet sich über mehrere Kommunikationskanäle die Nachricht, dass in der Stadt W «Nationalsozialist:innen unbehelligt ihre Ideologie verbreiten dürfen». Dies mobilisiert zahlreiche Kundgebungsgegner:innen, die lautstark gegen die bestehende Versammlung protestieren. Das Ganze gipfelt in einem gewaltsamen Aufeinandertreffen der beiden Gruppen.

c) Welche Massnahmen stehen der Polizei während und nach dem Anlass zur Verfügung, um auf die Ausschreitungen zu reagieren? Welche Grund- und Menschenrechte werden durch die verschiedenen Massnahmen tangiert? (25 %)

Die Veranstaltung zieht politische Folgen nach sich. Da Gewaltexzesse anlässlich von Demonstrationen meist von extremistischen Gruppierungen ausgingen, möchte der Kanton W nun ein allgemeines Verbot einführen:

Art. 50^{quater} Veranstaltungsverbot

¹ Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Polizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbar werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.

² Veranstaltungen auf privatem Grund können nach Abs. 1 nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.

Ein solches Veranstaltungsverbot soll es künftig den Bewilligungsbehörden im Kanton W ermöglichen, gewisse Veranstaltungen bereits im Voraus verbieten zu können, ohne dass es dafür drohender Gewaltexzesse bedarf.

d) Wie beurteilen Sie diese Bestimmung? (10 %)

Aufgabe 3 (ca. 25 %)

Der Kanton T will im Rahmen der hängigen Revision des Polizeigesetzes den § 47 um eine neue Bestimmung in Abs. 3 ergänzen.

§ 47 Sachen

¹ Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr und zur Fahndung Personen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.

² Zur Gefahrenabwehr oder zur Fahndung können Fahrzeuge und Behältnisse durchsucht werden.

³ Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Vergehen und Verbrechen dürfen elektronische Geräte vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Personen eingesehen werden.

In den parlamentarischen Beratungen wird als Beispiel für einen Anwendungsfall dieser Bestimmung ein Ausflug von Schulkindern in den Wald genannt, bei dem ein Schulkind austreten (zur Toilette gehen) muss und dabei von einem Passanten per Handy fotografiert wird.

Frage: Wie beurteilen Sie diese Bestimmung aus grund- und menschenrechtlicher Sicht?